BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Forstwesen
3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29 (Tor zum Landhaus)
Postadresse: 3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

MARKTGEMEINDE EICHGRABEN
eingel.: 10. Juli 2012
Blg. .....
Zahl: .....

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Herrn
Mag. Günter Bottesch
Schönburgstraße 3/18A
1040 Wien

E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37611 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9025 Durchwahl	Datum
PLL1-V-122/031	2	Ans. v. 20.4.2012	Martha Baumgartner	37615	09. Juli 2012

Betrifft
Mag. Günter BOTTESCH, Marktgemeinde Eichgraben; Rodungsbewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bewilligt Ihnen die **dauernde** Rodung (d.h. die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur) auf

Grundstücksnummer:	Katastralgemeinde:	Flächenausmaß:
795/6	Eichgraben	869 m^2

Die Rodungsfläche ist im beiliegenden Lageplan eingezeichnet. Dieser bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu erfüllen bzw. einzuhalten:

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung im Ausmaß von 869 m^2 dauernder Rodung auf dem Grundstück 795/6, KG Eichgraben, wird an die Verwendung der Rodungsfläche im Rahmen des Siedlungswesens gebunden. Bei andersartiger Verwendung erlischt die Bewilligung.

2. Die technische Durchführung der Rodung (Entfernung des Bewuchses) hat bis spätestens **31. Dezember 2014** zu erfolgen. Nach ungenütztem Ablauf dieser Frist erlischt die Bewilligung.

3. Als Ersatzmaßnahme ist bis spätestens 4 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides eine Ersatzgeldleistung in der Höhe von 1.738,- Euro zu leisten.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren **€ 13,80**
(1 Amtsorgan, 1/2 Stunde)

Hinweis:
Für den Antrag ist eine feste Gebühr von € 14,30, für den Grundbuchsauszug € 3,90 und für den Plan 3-fach € 11,70 (§§ 11, 14 Gebührengesetz) zu entrichten. Im unten angeführten Gesamtbetrag wurde diese Gebühr bereits berücksichtigt.

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bei der RB Region St. Pölten, BLZ 32585, Konto-Nr. 1.202.563, zu überweisen und hierbei ist folgender Verwendungszweck anzugeben:

Gesamtbetrag:	**€ 43,70**
Kennzeichen:	PLL1-V-122/031
GFN:	2012/20865
Kundendaten: (bei Einzahlung mit Telebanking unbedingt erforderlich)	170120208668

Rechtsgrundlagen
§§ 17 Abs. 3 bis 5, 18 Abs. 1 und 3, 19 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F.
§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F.
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Behörde kann die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) dann bewilligen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung dieser Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Fläche als Wald überwiegt.

Öffentliche Interessen sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehr, im Post- und öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Im Zuge des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Durchführung eines Ortsaugenscheins, wurde zu Ihrem Antrag um Erteilung einer Rodungsbewilligung von der Forstbehörde nachstehendes Gutachten eingeholt:

Sachverhalt:
Mag. Günter Bottesch, Schönburgstraße 3/18 A, 1040 Wien, ersucht um eine dauernde Rodungsbewilligung im Gesamtausmaß von 869 m^2 zur Bebauung einer als Bauland gewidmeten Fläche an.

Waldbestand der Rodefläche:

- Baumartenzusammensetzung: Birke
- Alter: 40 Jahre
- Überschirmung : 7/10
- Hangneigung: 10 %, Exposition: Süd
- Sonstiges: Neubewaldungsfläche

Beschreibung angrenzender Waldflächen/Grundstücke/Eigentümer:
Keine in Fremdbesitz, auf dem gg. Grundstück stabiler Birkenbestand
Auswirkungen der Rodung auf angrenzende Waldbestände: Keine

WEP Kennziffer: 222
Bewaldungsprozent KG und Gemeinde Eichgraben: 36,9 %
Waldflächenbilanz: + 3,72 %
Ersatzaufforstung: keine

Gutachten:
Die vorgesehene Maßnahme ist als Bautätigkeit im Rahmen des Siedlungswesens zu sehen. Es wird im westlichen Bereich des Grundstücks ein Einfamilienhaus samt Nebenanlagen verwirklicht. Die dabei betroffene Waldfläche hat ein Ausmaß von 869 m^2. Diese Waldfläche ist zur Gänze als Bauland gewidmet.

Im gültigen Waldentwicklungsplan ist für das betreffende Waldgebiet die Kennziffer 222 ausgewiesen. Durch diese Zahl werden mittlere Wertigkeiten der überwirtschaftlichen Wirkungen des Waldes zum Ausdruck gebracht. Die Bedeutung der Schutzfunktion liegt im Erosions- bzw. Flächenschutz des Waldes, welcher besonders im Flyschgebiet in steileren Lagen zum Tragen kommt.
Die Wohlfahrtswirkung ist im erhöhten Klimaausgleich gelegen. Die erhöhte Bedeutung dieses Waldes als Erholungsraum ist in seiner Lage zur Gemeinde begründet. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass die Rodungsfläche innerhalb des Wienerwaldes gelegen ist, welcher aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen zum Landschaftsschutzgebiet und Biosphärenpark erklärt worden ist.

Auf Grund der geringen Größe der Rodungsfläche ist nur eine geringe Beeinträchtigung der Waldfunktionen gegeben. Aus Sicht des Gutachters kann daher im gegenständlichen Fall der Rodungswunsch höher bewertet werden als das öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes ist aber eine Ausgleichsleistung zu erbringen.

Als Ersatzgeld wird ein Betrag von 2,- Euro je m^2 dauernder Rodungsfläche festgelegt, in Summe 1.738,- Euro. Dieser Betrag entspricht dem Wert einer entsprechenden Aufforstung samt Pflege und ist von der Forstbehörde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zweckgebunden für Aufforstungen und Wiederherstellung von Wald nach Katastrophen weiterzuleiten.

Unter Berücksichtigung aller bekannten forstlichen und raumplanerischen Beurteilungskriterien kann zusammenfassend bei Einhaltung der Auflagen und Bedingungen einer Rodungsbewilligung zugestimmt werden.

Der Entscheidung der Forstbehörde 1. Instanz lagen die folgenden rechtlichen Beurteilungen und Erwägungen zu Grunde:

§ 17 Forstgesetz 1975
Abs. 1
Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
Abs. 2
Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
Abs. 3
Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
Abs. 4
Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
Abs. 5
Bei der Beurteilung bzw. Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

§ 18 Forstgesetz 1975
Abs. 1
Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen und Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.
Insbesondere sind danach ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllte wurde; die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.
Abs. 3
Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet die Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

§ 19 Forstgesetz 1975
Abs. 1
Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen ...

Die Behörde gelangte aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens zur Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligung vorliegen. Durch die Bedingungen, Fristen und Auflagen ist gewährleistet, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. **die Marktgemeinde Eichgraben , z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3032 Eichgraben**

---

2. das Finanzamt Lilienfeld St. Pölten (FA29), Daniel Gran-Straße 8, 3100 St. Pölten
3. das Vermessungsamt , Praterstraße 37, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. W e b e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

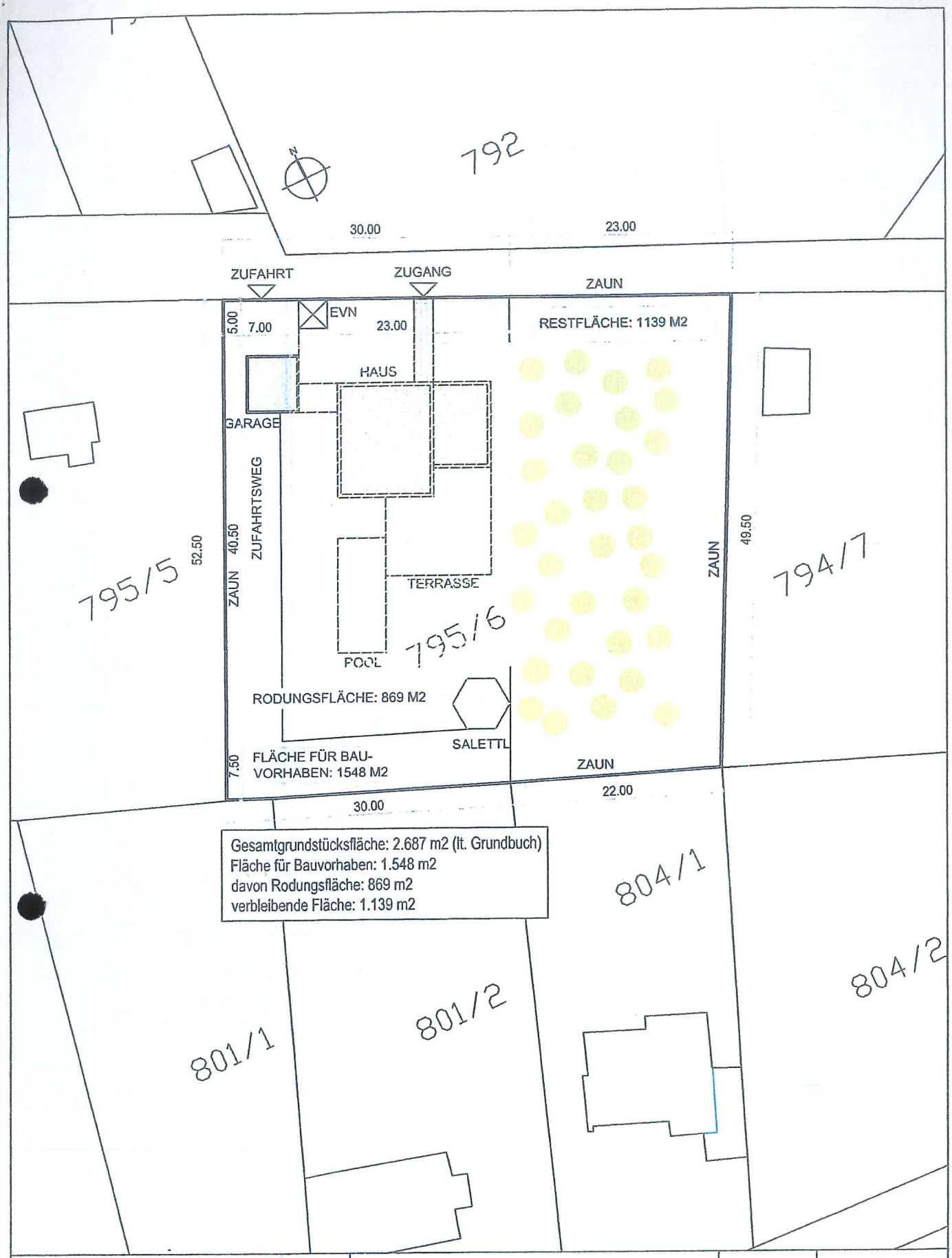

DI ANDREAS SCHLAGER
1070, Mariahilferstraße 124
a.schlager@gmx.at

VORENTWURF EICHGRABEN	Datum:	23.04.2012
EINFAMILIENHAUS BOTTESCH	Plan Nr.:	2012_001
LAGEPLAN	Maßstab:	1:500

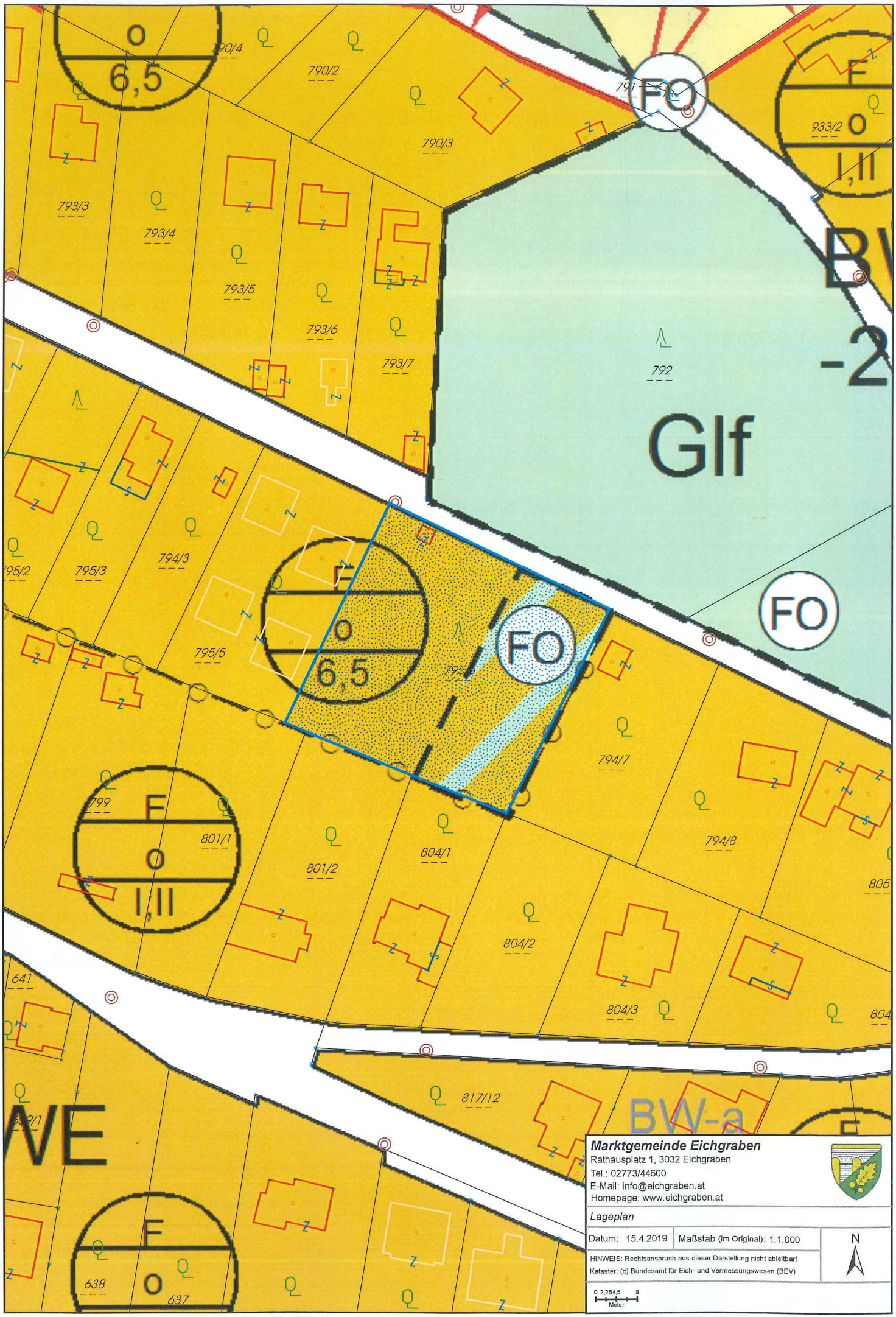

Marktgemeinde Eichgraben
Rathausplatz 1, 3032 Eichgraben
Tel.: 02773/44600
E-Mail: info@eichgraben.at
Homepage: www.eichgraben.at

Lageplan

Datum: 15.4.2019 | Maßstab (im Original): 1:1.000

HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!
Kataster: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)

N

0 2,254,5 9
Meter